



- Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages vom 28.11.2018
- Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv)
- Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde für die Benutzung des Kreisarchivs (Benutzungssatzung Kreisarchiv)
- Landkreis Börde: Europawahl 2019 - Bildung des Kreiswahlausschusses - Vorschlag für die Benennung von Beisitzern
- Landkreis Börde: Kreistagswahl am 26.05.2019 - Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin und deren Stellvertreter
- Landkreis Börde: Kreistagswahl am 26.05.2019 - Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Einteilung der Wahlbereiche, 10. Impressum
- Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Börde
- Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 11.12.2018
- Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Amtliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 12.12.2018
- Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 28.11.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2018/BKT/0620: Der Kreistag wählte zu den allgemeinen Vertretern des Landrates:

- Frau Iris Herzog und
- Herrn Dr. Marcus Waselewski

Beschluss Nr. 2018/BKT/0571: Der Kreistag beschloss das Wahlgebiet des Landkreises Börde zur Wahl des Kreistages am 26. Mai 2019 in folgende 4 Wahlbereiche einzuteilen:

WB I	Flechtingen Oebisfelde – Weferlingen Haldensleben	WB III	Hohe Börde Wanzleben – Börde Sülzetal
WB II	Niedere Börde Elbe-Heide Wolmirstedt Barleben	WB IV	Obere Aller Oschersleben (Bode) Westliche Börde

Beschluss Nr. 2018/BKT/0588: Der Kreistag wählte auf Vorschlag der Fraktion der CDU aus den Reihen des Kreistages oder aus dem Kreis der Jugendhilfe erfahrener Frauen und Männer:

Herrn Hartmut Jahn zum stellvertretenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses für Frau Elisabeth Engelbrecht.

Beschluss Nr. 2018/StS/0598: Der Kreistag beschloss das Integrierte Kreisentwicklungs-konzept des Landkreises Börde bestehend aus dem Leitbild mit strategischen, sowie den operativen Zielen und Verknüpfung mit den Budgets als Handlungsgrundlage zur Integration in die Haushaltssatzung 2020.

Beschluss Nr. 2018/SBU/0611: Der Kreistag stellte den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 fest und beschloss:

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2017
- die Verwendung des Jahresergebnisses
- die Entlastung der Betriebsleitung.
- Verwendung der Jahresfehlbeträge 2011 und 2012

Beschluss Nr. 2018/SBU/0612: Der Kreistag beschloss den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes „Straßenbau und –unterhaltung“ bestehend aus:

- dem Erfolgsplan mit Gesamteinnahmen i. H. v. 11.129.396,00 EUR und Gesamtausgaben i. H. v. 11.129.396,00 EUR
- dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen i. H. v. 3.804.000,00 EUR
- der Stellenübersicht
- dem Finanzplan 2019 bis 2022 bestehend aus Erfolgsplan und Vermögensplan.

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind:

- Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen
- Kassenkredite nicht geplant.

Beschluss Nr. 2018/20/0581: Der Kreistag beschloss die „Neufassung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskosten-satzung)“.

Beschluss Nr. 2018/10/0605: Der Kreistag beschloss die in Anlage 1 im Entwurf (Stand: 17.09.2018) beigefügte „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv)“.

Beschluss Nr. 2018/10/0604: Der Kreistag beschloss die in Anlage 1 im Entwurf (Stand: 17.09.2018) beigefügte „Satzung des Landkreises Börde für die Benutzung des Kreisarchivs (Benutzungssatzung Kreisarchiv)“.

Beschluss Nr. 2018/40/0615: Der Kreistag beschloss die Neufassung der „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für all-gemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde“ mit Wirkung ab dem 01.08.2019.

Beschluss Nr. 2018/40/0617: Der Kreistag beschloss die Aufhebung des Beschlusses 2018/40/0564 zum Schultausch zwischen der Stadt Wolmirstedt und dem Landkreis Börde vom 20.06.2018 und der ebenfalls damit verbundenen Anmietung von mobilen Raumsystemen.

Beschluss Nr. 2018/40/0613: Der Kreistag beschloss die Umwandlung der Sekundarschule V in Oschersleben in eine Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2019/20, aufwachsend und beginnend mit dem Schuljahr 2019/20.

Beschluss Nr. 2018/40/0614: Der Kreistag beschloss die Umwandlung der „A. S. Puschkin“ Sekundarschule in Oschersleben in eine Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2019/20, aufwachsend, beginnend mit dem Schuljahr 2019/20.

Beschluss Nr. 2018/40/0616: Der Kreistag beschloss die Bestätigung des Sekundarschulstandortes „Thomas Müntzer“ in Ausleben bis zum Schuljahr 2019/20 entsprechend der Laufzeit des derzeit geltenden Schulentwicklungsplanes des Landkreises Börde.

Beschluss Nr. 2018/33/0590: Der Kreistag beschloss das Integrationskonzept für den Landkreis Börde.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2018/38/0579 Der Kreistag beschloss:

Die Genehmigung als Konzession für die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes wird an die Bieter erteilt, die gemäß den Vorgaben des Auswahlverfahrens die wirtschaftlichsten Angebote eingereicht haben.

Die Lose wurden wie folgt vergeben:

- Los 1 – Malteser Hilfsdienst gGmbH
- Los 2 – ARGE (Arbeiter-Samariter-Bund-Regionalverband Magdeburg e. V. und Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz)
- Los 3 - DRK Rettungsdienst Börde gGmbH
- Los 4 – Krankentransport & Rettungsdienst Ackermann GmbH

Beschluss Nr. 2018/11/0610: Der Kreistag beschloss im Einvernehmen mit dem Landrat, dass mit Wirkung vom 01.01.2019 die Leitung des Dezernates 4 - ohne vorheriges Ausschreibungsverfahren - an Frau Petra Naumann erfolgt.

Beschluss Nr. 2018/11/0618: Der Kreistag beschloss die Zahlung einer übertariflichen Abfindung im Zusammenhang mit der im gegenseitigen Einvernehmen erfolgenden Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Haldensleben, 29.11.2018

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Absatz 2 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv)“ beschlossen:

I. ABSCHNITT Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- Für die Benutzung des Kreisarchivs, einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten, erhebt der Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Kostenpflichtig sind alle Nutzer, die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

II. ABSCHNITT Gebühren und Auslagen

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Vornahme der in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Dienstleistung oder Amtshandlung. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 4 nach dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung zur Zahlung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn vom Benutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.
- (5) Das Kreisarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen öffentlichen Interesse des Landkreises Börde liegen und den Aufgaben und Zielen des Kreisarchivs entsprechen.
 - Gebühren werden nicht erhoben:
 - für einfache Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivgut erledigt werden können,
 - für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und schulische Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,
 - für Auskünfte und Nachforschungen die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben
 - für Angelegenheiten, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind
 - für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
 - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen sind.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben für Maßnahmen der Amtshilfe.

§ 4 Auslagen

- (1) Entstehen dem Kreisarchiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach § 3 nicht zu entrichten ist. Als Auslagen werden insbesondere Kopier- und Portokosten sowie sonstige Kosten für die Versendung (z.B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.
- (2) Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen. Ebenso die anderen Behörden, Stellen und Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe.

III. ABSCHNITT Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive“ vom 16.04.2008 außer Kraft.

Haldensleben, 29. 11. 2018

Stichnoth
Landrat



Anhang zum § 2 der Gebührensatzung Kreisarchiv - Gebührentarif

lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Direktbenutzung	
1.1.	Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (in analoger und/oder digitaler Form), inklusive einfacher Beratungsleistung pro Tag <i>(Wenn für das Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und besondere oder zusätzliche Ermittlungen erforderlich sind, richtet sich die Gebühr nach Pkt. 2.1.)</i>	5,00 €
1.2.	Einsichtnahme in Bauunterlagen (bis maximal 5 Akten) pro Bauobjekt	10,00 €
1.2.1.	jede weitere Akte desselben Bauobjektes	2,00 €
2.	Recherchen und Auskunftserteilung	
2.1.	Erhebung der Gebühr nach dem Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
2.2.	Anfertigung von Abschriften, Auszügen, Übersetzungen <i>(zzgl. der Gebühr nach Pkt. 2.1.)</i> je angefangene Seite DIN A4	3,00 €
3.	Beglaubigungen	
3.1.	Erstausfertigung	3,50 €
3.2.	für die zweite und jede weitere Ausfertigung, soweit gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt	1,50 €
4.	Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut	
4.1.	Grundentgelt pro Reproduktionsauftrag	3,00 €
4.2.	Direktkopien, Mikrofilm-scanner-Kopien, je Kopie in schwarz-weiß <i>(Bei Ausgaben in Farbe erhöht sich die Gebühr um 100%)</i>	
4.2.1.	bis zum Format DIN A4 einseitig	0,25 €
4.2.2.	im Format DIN A4 doppel-seitig	0,40 €
4.2.3.	ab 10 Seiten DIN A4 einseitig	0,20 €
4.2.4.	ab 10 Seiten DIN A4 doppel-seitig	0,30 €
4.2.5.	ab 100 Seiten DIN A4 einseitig	0,15 €
4.2.6.	ab 100 Seiten DIN A4 doppel-seitig	0,20 €
4.2.7.	bis zum Format DIN A3	0,40 €

4.2.8.	ab 10 Seiten DIN A3	0,30 €
4.2.9.	Zeichnungen und Pläne bis zum Format DIN A3	5,00 €
4.2.10.	bei größeren Formaten bis zu	12,50 €
4.3.	Foto-, Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrücke davon	
4.3.1.	pro Aufnahme bzw. Scan (bis zu 150 dpi)	0,50 €
4.3.1.1.	pro Aufnahme bzw. Scan (größer als 150 dpi)	1,00 €
4.3.1.2.	Zuschlag pro Datenträger, wenn dieser nicht vom Auftraggeber bereitgestellt wird	1,00 €
4.3.2.	Ausdruck auf Normalpapier (weiß), je Aufnahme	
4.3.2.1.	bis zum Format DIN A4	0,50 €
4.3.2.2.	bis zum Format DIN A3	1,00 €
4.3.2.3.	bei größeren Formaten bis zu	15,00 €
4.3.3.	Ausdruck auf Color- oder Glanzpapier (Fotoqualität)	zzgl. 100% auf die jeweilige Gebühr nach Pkt. 4.3.2.
4.4.	Reproduktionen von Zeugnissen und aus Personenstands-büchern	
4.4.1.	je Reproduktion	1,00 €
4.4.2.	je beglaubigter Reproduktion	4,00 €
4.4.2.1.	für das zweite und jedes weitere Exemplar, soweit gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt	2,00 €
5.	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen aus Archivgut <i>(Die Urheberrechte verbleiben beim Kreisarchiv)</i>	
5.1.	Grundentgelt für die Abbildung oder Wiedergabe in Print-, audiovisuellen- und elektronischen Speichermedien, in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen und deren Weiterverwertung in Online-Angeboten, zu Ausstellungs-, Präsentations- oder Werbezwecken	5,00 €
5.2.	je Reproduktion / je angefangene Wiedergabeminute	10,00 €
6.	Führungen, Vorträge und Publikationen	
6.1.	Archivführung (max. 20 Personen nach Anmeldung), pro Person	1,00 €
6.2.	Fachvortrag (max. 30 Personen nach Anmeldung), pro Person	1,00 €
6.3.	Publikationen des Kreisarchivs, je Publikation	
6.3.1.	bis zu 10 Seiten	5,00 €
6.3.2.	von 11 bis zu 30 Seiten	10,00 €
6.3.3.	von 31 bis zu 50 Seiten	15,00 €
6.3.4.	ab 51 Seiten, je Seite	0,30 €
7.	Nutzung von Räumlichkeiten des Kreisarchivs Standort: Haldensleben, Bülstringer Str. 30	
7.1.	Konferenzraum Dachgeschoss (max. 50 Pers.), pro Tag	50,00 €

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde für die Benutzung des Kreisarchivs (Benutzungssatzung Kreisarchiv)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Absatz 2 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie des § 11 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende „Satzung des Landkreises Börde für die Benutzung des Kreisarchivs (Benutzungssatzung Kreisarchiv)“ beschlossen:

I. ABSCHNITT

Stellung, Geltungsbereich und Aufgaben

§ 1 Stellung und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Börde unterhält ein Kreisarchiv mit Hauptsitz in Haldensleben als öffentliche Einrichtung. Das Kreisarchiv mit seinen Bereichen Endarchiv, Bauaktenarchiv, Medizinisches Archiv, Zwischenarchiv und Archivbibliothek ist die zuständige Fachstelle für alle Belange des kreislichen Archivwesens. Es berät und unterstützt die unter § 2 Abs. 1 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (2) Diese Satzung regelt den Umgang mit öffentlichem Archivgut im Landkreis Börde. Sie soll das öffentliche Archivgut vor Vernichtung und Zersplitterung schützen und seine öffentliche Benutzung gewährleisten.
- (3) Das Kreisarchiv kann zur Beratung und Betreuung des kommunalen Archivwesens kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch zur Beratung und Betreuung nichtkommunaler Archive herangezogen werden. Grundlage dafür bildet eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen Träger des Archivs oder des Archivgutes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei
 1. der Verwaltung, dem Kreistag, allen kreislichen Ämtern, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landkreises Börde
 2. den sonstigen der Aufsicht des Landkreises Börde unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und deren Zusammenschlüssen
 3. sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung vom Kreisarchiv übernommen werden.
- (2) Als öffentliches kommunales Archivgut gelten auch Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Kreisarchiv zur Ergänzung des Archivgutes angelegt, erworben oder diesem zur dauernden Verwahrung und Nutzung überlassen worden sind.
- (3) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen und sonstigen Informationsobjekte. Hierzu zählen insbesondere Akten, Dateien, Urkunden, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie verfügbare Hilfsmittel und Programme, die zur Benutzung und dauerhaften Erhaltung der Unterlagen erforderlich sind.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, denen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für die Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Rechtswahrung oder zur Sicherung berechtigter privater Interessen bleibender Wert zukommt. Über die Archivwürdigkeit von Unterlagen entscheidet ausschließlich das Kreisarchiv.
- (5) Archivieren ist das Ermitteln, Bewerten, Übernehmen, Verwahren auf Dauer, Sichern, Erhalten, Instandsetzen, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, die im Dienstbetrieb der unter § 2 Abs. 1 genannten Stellen nicht mehr ständig benötigten Unterlagen zu übernehmen, sie sicher zu verwahren und vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Benutzung zu schützen.



(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen haben alle Unterlagen, sobald sie diese zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich, spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung, dem Kreisarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um archivwürdige Unterlagen handelt, als Archivgut zu übergeben.

(3) Das Kreisarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen und nichtamtliches Archivgut übernehmen, sofern das im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Das Kreisarchiv hat das Verfügungsrecht über das kommunale Archivgut und ist verpflichtet, dieses nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten, zu verwahren und für die Benutzung zugänglich zu machen.

II. ABSCHNITT Benutzung

§ 4 Benutzungsantrag

(1) Das Recht, öffentliches Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, steht jeder Person auf Antrag zu, soweit andere Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Nutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzung des Kreisarchivs zu stellen. Dieser enthält Angaben zum Namen und zur Anschrift des Antragstellers, zum Thema und Zweck der Benutzung sowie Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung. Mit seiner Unterschrift erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung als für seine Arbeit im Kreisarchiv verbindlich an. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen. Minderjährige bedürfen zur Stellung eines Antrages der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. In Fällen von Geringfügigkeit kann auf das Stellen eines Antrages verzichtet werden.

(3) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Kreisarchiv. Die Benutzungserlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden und begründet keinen Anspruch auf Vorlage von Archivgut im Original. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter in Betracht sowie die Verpflichtung, keine Kopien oder Abschriften an Dritte weiterzugeben.

(4) Die Erlaubnis kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn
1. der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen, den Weisungen des Personals nicht Folge geleistet oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten
3. der Nutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet
4. der Nutzer die Entrichtung der Gebühren und Auslagen verweigert
5. Unterlagen aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind.

(5) Der § 10 Abs. 2 ArchG LSA über die Unzulässigkeit der Benutzung von Archivgut gilt entsprechend.

(6) Der Nutzer hat bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren. Auf Verlangen hat er darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 5 Benutzung

(1) Archivgut wird vorrangig durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv benutzt. Anstelle der Direktbenutzung kann der Auskunftsdienst schriftliche oder mündliche Auskünfte erteilen. Die Beantwortung von Anfragen kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

(2) Die Bestimmungen über die Schutzfristen gemäß § 10 Abs. 3 bis 6 ArchG LSA gelten entsprechend.

(3) Zur Benutzung von Bauakten ist ein schriftlicher Eigentumsnachweis für die jeweiligen baulichen Anlagen vorzulegen. Der Nachweis ist in Form eines aktuellen Grundbuchauszuges, eines Kaufvertrages oder eines Erbscheines beizubringen. Eine Kopie ist ausreichend. Bei Benutzung von Bauakten durch Dritte ist zusätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten beizubringen.

(4) Archivgut darf nur in den dazu bestimmten Räumen des Kreisarchivs benutzt werden. Das Betreten der Magazine durch Nutzer ist untersagt. Der Nutzer wird durch das Personal beraten. Ein Anspruch auf Unterstützung bei der Benutzung des Archivgutes besteht nicht.

(5) Die Verwendung von technischen Hilfsmitteln, insbesondere Kameras, Diktiergeräte, Computer, Handies durch den Nutzer bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Hilfsmittel weder das Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

(6) Die Archivbibliothek ist eine Präsenzbibliothek, die den Nutzern zur Verfügung steht.

(7) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen, seine innere Ordnung zu verändern oder anderweitige Veränderungen vorzunehmen, insbesondere
1. Bemerkungen oder Markierungen anzubringen
2. verblasste Stellen nachzuziehen, zu schneiden, durchzupausen
3. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen
4. beim Umblättern die Finger zu befeuchten.

Bemerkt der Nutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Personal anzuzeigen.

§ 6 Ausleihe und Versendung von Archivgut

(1) Auf die Ausleihe und Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Fällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Der Entleiher verpflichtet sich, mit der Ausleihe zur pfleglichen Behandlung und sicheren Aufbewahrung des Archivgutes, keine Reproduktionen davon anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden. Die Ausleihfrist beträgt einen Monat und kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Für die Sicherheit und ordnungsgemäße Behandlung des Archivgutes haftet der Entleiher. Das für die Ausleihe vorgesehene Archivgut ist gegen Beschädigungen und Verlust angemessen zu versichern. Die Kosten für Versicherung, Verpackung und Versand trägt der Entleiher.

(4) Einzelheiten der Leihe, insbesondere Zweck, Dauer und Versand, sind in einem gesonderten Leihvertrag zu regeln.

§ 7 Reproduktionen und Veröffentlichungen

(1) Das Kreisarchiv kann im Rahmen seiner personellen und technischen Ausstattung gegen Entrichtung von Gebühren und Auslagen Reproduktionen von Archivgut anfertigen bzw. anfertigen lassen. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht. Der Nutzer hat dazu einen Antrag zur Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut des Kreisarchivs zu stellen.

(2) Keine Reproduktionen werden erstellt, sofern das Archivgut Schutzfristen unterliegt oder durch eine Reproduktion Urheber- und Nutzungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter verletzt würden oder die Erhaltung des Archivgutes gefährdet wird.

(3) Reproduktionen dürfen nur mit Einwilligung des Kreisarchivs unter Angabe der Herkunft und Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Falle einer Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist vorher ein Antrag auf Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen aus Archivgut des Kreisarchivs zu stellen.

(4) Die Aushändigung von Reproduktionen erfolgt nur zum persönlichen Gebrauch und die Urheberrechte an Archivgut bleiben in jedem Falle unberührt. Die Herstellung von Reproduktionen fremden Archivgutes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers oder dessen Bevollmächtigten.

(5) Die Erlaubnis zur Veröffentlichung von Archivgut, das Rechte und berechnete Interessen von Personen berührt, wird grundsätzlich von einer vom Nutzer beizubringenden Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht.

(6) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst, so ist der Nutzer verpflichtet, kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar in Form der Art der Veröffentlichung zu überlassen. Beruht die Veröffentlichung nur zum Teil auf Archivgut des Kreisarchivs, so hat der Nutzer die Veröffentlichung

mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und eine kostenlose Kopie des entsprechenden Auszuges aus der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs“ (Gebührensatzung Kreisarchiv) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese liegt im Kreisarchiv zur Einsichtnahme durch den Nutzer bereit.

III. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 9 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden.

(2) Für die sichere Verwahrung und Beaufsichtigung von mitgebrachten Gegenständen ist der Nutzer selbst verantwortlich. Für den Verlust oder die Beschädigung haftet der Landkreis Börde nicht.

(3) Der Landkreis Börde übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen ergeben. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch falsche Auskünfte entstehen oder dafür, dass der Inhalt des Archivgutes nicht den Tatsachen entspricht.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Börde über die Nutzung der Archive“ vom 16.04.2008 außer Kraft.

Haldensleben, 29. 11. 2018

Stichnoth
Landrat



Landkreis Börde
Die Kreiswahlleiterin

Europawahl 2019 - Bildung des Kreiswahlausschusses Vorschlag für die Benennung von Beisitzern

Gem. § 5 Absatz 1 Europawahlgesetz (EuWG) ist ein Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland zu bilden. Entsprechend § 4 Absatz 2 Europawahlordnung (EuWO) fordere ich die vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 04.01.2019 Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Kreiswahlausschuss einzureichen. Ich weise darauf hin, dass die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer gemäß § 4 Absatz 2 EuWO unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen werden. Sie sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen. Vorschläge sind zu richten an:

Landkreis Börde
Kreiswahlleiterin
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Sollten bis zum genannten Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Landkreises Börde berufen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden dürfen.

Haldensleben, 29.11.2018

gez. Herzig
Kreiswahlleiterin

Landkreis Börde
Der Landrat

Kreistagswahl am 26.05.2019

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin und deren Stellvertreter

Gemäß § 9 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit die Namen und die Anschrift der Kreiswahlleiterin und deren Stellvertreter für die Kreistagswahl am 26.05.2019 bekannt:

Frau Iris Herzig Kreiswahlleiterin
Dienstszitz: 39340 Haldensleben, Bornsche Straße 2
und

Herr Dr. Marcus Waselewski stellvertretender Kreiswahlleiter
Dienstszitz: 39340 Haldensleben, bornsche Straße 2.

Haldensleben, 27.11.2018

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Die Kreiswahlleiterin

Kreistagswahl am 26.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Einteilung der Wahlbereiche, der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Besetzung des Kreiswahlausschusses

Bekanntmachung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde
Die Landesregierung hat am 3. Juli 2018 (Ministerialblatt LSA Nr. 24/2018 vom 16. Juli, S. 311) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt. Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Börde am

Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin im Gebiet des Landkreises Börde wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

Wählbar sind alle Bürger/innen des Landkreises Börde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl zum Kreistag

Der Kreistag des Landkreises Börde hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 beschlossen, das Wahlgebiet nach § 7 Absatz 2 KWG LSA in **vier Wahlbereiche** einzuteilen.

Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlbereich I: das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen, der Stadt Oebisfelde-Weferlingen und der Stadt Haldensleben

Wahlbereich II: das Gebiet der Gemeinde Niedere Börde, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben

Wahlbereich III: das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde, der Stadt Wanzleben-Börde und der Gemeinde Sülzetal

Wahlbereich IV: das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller, der Stadt Oschersleben (Bode) und der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag
Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind auf dem Postwege unter der Adresse

Landkreis Börde
Die Kreiswahlleiterin
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Büro Kreistag/Wahlen, Zimmer E0-305.0 einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am **Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)**.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in vier Wahlbereiche gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag des Landkreises Börde beträgt gemäß § 37 Absatz 2 KVG LSA 54.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **je Wahlbereich bis zu 17 Bewerber/innen** enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5 KWO LSA** eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien einer/s jeden Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a KWO LSA**, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Kreistagswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist bei der Kreistagswahl gegenüber dem Kreiswahlleiter anzugeben **Anlage 8a KWO LSA**;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9 KWO LSA**;
- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will **Anlage 9a KWO LSA**
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10a KWO LSA** (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Eingereichte Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet verbunden werden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am **Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)** schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den im Landkreis Börde zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern/innen unterzeichnet sein.

Darüber hinaus muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr** abgegeben wurden.

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

Wahlbereich I: 100 Unterschriften
Wahlbereich II: 100 Unterschriften
Wahlbereich III: 100 Unterschriften
Wahlbereich IV: 100 Unterschriften

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6 KWO LSA** erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der **kostenfreien amtlichen Formblätter** sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018, Ministerialblatt LSA Nr. 36/2018 S. 411 vom 22. Oktober 2018):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Kreistag des Landkreises Börde durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

- Freie und unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Börde (FUWG)

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 18. Februar 2019, 24:00 Uhr (97. Tag vor der Wahl)** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind **kostenfrei** zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

- Landkreis Börde, Kreisverwaltung, Büro Kreistag/Wahlen, Zimmer E0-305.0, Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben. Als Ansprechpartnerin steht Frau Rexhi (Tel. 03904 72401302) zur Verfügung
- Internetseite des Landkreises Börde (www.landkreis-boerde.de) unter der Rubrik „Kreistagswahl 2019“

Bildung des Kreiswahlausschusses – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Benennung von Beisitzern

Gem. § 10 Absatz 1 KWG LSA ist ein Kreiswahlausschuss für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde zu bilden. Entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet des Landkreises Börde vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 04.01.2019 Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Kreiswahlausschuss einzureichen.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

12. Jahrgang

05.12.2018

Nr. 70/3

Abwasserverband Haldensleben
"Untere Ohre"
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Amtliche Bekanntmachung
des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“**

VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“

DIE NÄCHSTE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSER-
VERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“ FINDET AM **12.12.2018**, UM
17.30 UHR, IN HALDENSLEBEN, BURGWALL 6, SITZUNGSRAUM STATT UND
WIRD HIERMIT ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschluss der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2018 – öffentlicher Teil -
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Sitzung vom 24. Oktober 2018
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Allgemeine Fragestunde
7. Beschluss über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Gebührensatzung, **Vorlage 897/2018**
8. Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019, **Vorlage 898/2018**
9. Kreditumschuldung, **Vorlage 899/2018**
10. Anfragen und Mitteilungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

11. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschluss der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2018 – nichtöffentlicher Teil –
12. Auftragserteilung zur Prüfung der Jahresrechnung 2018, **Vorlage 900/2018**
13. Anfragen und Mitteilungen

ÖFFENTLICHER TEIL

14. Schließung der Sitzung

Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Borsche Straße 2, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
 Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
 über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

haltungsbeitrages

Vorlage: VGR/071/2018/BV

TOP 9: 4. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Um-
lage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Gra-
ben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“
Vorlage: VGR/074/2018/BV

TOP 10: Abschluss eines Raumordnerischen Vertrages zwischen der Regionalen Pla-
nungsgemeinschaft Magdeburg und der Verbandsgemeinde Flechtingen über
die funktionsteilige Wahrnehmung gemeinsamer grundzentraler Aufgaben der
Orte Flechtingen und Calvörde gemäß Ziel 32 des LEP 2010 des Landes Sach-
sen-Anhalt vom 16.02.2011
Vorlage: VGR/076/2018/BV

TOP 11: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche für die Wahl des Verbandsge-
meinderates 2019
Vorlage: VGR/077/2018/BV

TOP 12: Berufung der Besitzer/innen des Gemeindewahl Ausschusses und seiner Stell-
vertreter für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
Vorlage: VGR/078/2018/BV

TOP 13: Annahme einer Spende
Vorlage: VGR/079/2018/BV

TOP 14: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverban-
des und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den
Verbänden

TOP 15: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
der Verbandsgemeinde Flechtingen

TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

TOP 17: Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 18: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom
06.11.2018

TOP 19: Personalangelegenheit
Vorlage: VGR/054/2018/BV

TOP 20: Personalangelegenheit
Vorlage: VGR/068/2018/BV

TOP 21: Personalangelegenheit
Vorlage: VGR/081/2018/BV

TOP 22: Personalangelegenheit
Vorlage: VGR/082/2018/BV

TOP 23: Personalangelegenheit
Vorlage: VGR/083/2018/BV

TOP 24: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenhei-
ten der Verbandsgemeinde Flechtingen

TOP 25: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Öffentlicher Teil:

TOP 26: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

TOP 27: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2018-11-26

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Ich weise darauf hin, dass die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer gemäß § 4 Absatz
2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen werden. Sie
sollen möglichst am Sitz der Kreiswahlleiterin wohnen. Das Vorschlagsrecht zur Benen-
nung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer bildet eine Einheit. Sofern eine Partei
oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie keinen
Anspruch auf Berücksichtigung.
Vorschläge sind zu richten an:

**Landkreis Börde
Kreiswahlleiterin
Borsche Straße 2
39340 Haldensleben**

Abschließend weise ich auf § 13 Absatz 1 - 3 sowie §§ 9 Absatz 1a und 10 Absatz 1a KWG
LSA hin.

Haldensleben, 29.11.2018

gez. Herzig
Kreiswahlleiterin

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Börde

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016
(GVBl. LSA, S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der unteren Umwelt-
behörden des Landkreises Börde Waldgrundstücke und sonstige Grundstücke in der frei-
en Landschaft im Landkreis zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben im Jahr 2019 begehren
werden.

Haldensleben 27.11.2018

gez. Stichnoth
Landrat

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommune: Verbandsgemeinde Flechtingen
Datum: 11.12.2018, 19:00 Uhr
Gremium: Verbandsgemeinderat Flechtingen
Sitzungsort: Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen
 (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen
Sitzungsinhalt: VGR/030/ Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Be-
schlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
06.11.2018
- TOP 4: Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2017 der Verbandsge-
meinde Flechtingen für den maximalen Konsolidierungszeitraum 2025
Vorlage: VGR/070/2018/BV
- TOP 5: Beschluss über eine Investition in der Mitgliedsgemeinde Bülstringen
Vorlage: VGR/072/2018/BV
- TOP 6: Beschluss über eine Investition in der Mitgliedsgemeinde Erleben
Vorlage: VGR/073/2018/BV
- TOP 7: Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Jahres 2019 der Verbandsgemeinde
Flechtingen
Vorlage: VGR/080/2018/BV
- TOP 8: Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Umlageerhebung des Gewässerunter-